

Eingangsvermerk der Behörde 32/121.27/

Bitte zurück senden an:

Landratsamt Weimarer Land  
Untere Gewerbebehörde  
Bahnhofstraße 28  
99510 Apolda

### Absender

Name, Vorname	
Anschrift (Straße, Haus-Nr.), PLZ, Ort	
Telefon	Telefax
eMail (freiwillige Angabe)	

## Negativerklärung für das Jahr

### nach § 34f Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. § 24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)

Ich erkläre hiermit, dass ich im o.g. Geschäftsjahr keine Tätigkeiten im Sinne des § 34f Abs. 1 GewO (Finanzanlagenvermittlung) ausgeübt habe und damit keine Vorgänge entstanden sind, bei denen ich die mir nach der FinVermV auferlegten Pflichten zu beachten und zu erfüllen habe.

Mir ist bekannt, dass die Negativerklärung nicht ausreicht, wenn im zu prüfenden Kalenderjahr auch nur ein Vorgang im Sinne des § 34f Abs. 1 GewO angefallen ist (hierzu zählt auch die erfolglose Bemühung um einen Vertragsabschluss), sondern dass dann eine Pflichtprüfung nach § 24 FinVermV durchgeführt wird.

Mir ist weiterhin bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren auslösen.

Ort, Datum

Unterschrift des Erlaubnisinhabers bzw. des Geschäftsführers

### Hinweise:

- Die Negativerklärung bzw. der Prüfbericht ist spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres unaufgefordert der zuständigen Behörde zu übermitteln.
- Ordnungswidrig handelt, wer einen Prüfbericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Das Gleiche gilt für die Negativerklärung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Ordnungswidrig handelt auch, wer an Stelle eines erforderlichen formellen Prüfberichtes, nur eine Negativerklärung abgibt.
- Wer vorsätzlich oder leichtfertig an Stelle eines erforderlichen Prüfberichtes eine Negativerklärung abgibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird verfolgt und die falsche Negativerklärung wird in aller Regel als Täuschungsversuch gewertet und entsprechend geahndet.